

Ferner habe der Beklagte die Vorschriften von Art. 100 Abs. 2 der Haushaltsordnung hinsichtlich beider Lose, d. h. die Pflicht zur Angabe von Gründen verletzt, indem er sich geweigert habe, der Klägerin eine ausreichende Begründung oder Erklärung zu geben. Insbesondere seien die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Bieters nicht in angemessener Weise mitgeteilt worden. Es seien lediglich eine einfache technische Bewertung zu jedem Kriterium des Angebots der Klägerin und ungenaue Ausführungen beigelegt worden, während für die erfolgreichen Bieter nur erwähnt worden sei, dass das Angebot von höherer Qualität sei.

Drittens habe der Beklagte bei der Einladung der Bieter zur Besichtigung seines Grundstücks nicht die gerechte Behandlung aller Bieter sichergestellt, da es diese Handlung ihnen nicht ermöglicht habe, mit dem Bieter, der schließlich das Ausschreibungsverfahren gewonnen habe, in fairer Weise zu konkurrieren.

Schließlich habe der Beklagte durch die Benutzung anderer Kriterien als der, die gemäß Art. 138 der Haushaltsordnung erlaubt seien, und durch die Verarbeitung von Informationen, die von der Klägerin selbst für die Vergabe nicht angeführt worden seien, und durch die Mischung von Auswahl- und Ausschlusskriterien und ohne die Heranziehung von Kriterien, die mit dem wirtschaftlichen Vorteil des Angebots in Verbindung stünden, Art. 97 der Haushaltsordnung und Art. 138 der Durchführungsvorschriften verletzt.

(<sup>1</sup>) ABl. 2009/S 217-312293

(<sup>2</sup>) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

## **Klage, eingereicht am 20. September 2010 — ClientEarth u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-449/10)**

(2010/C 346/90)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Kläger:* ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich), Transport & Environment (Brüssel, Belgien), European Environmental Bureau (Brüssel, Belgien) und BirdLife International (Cambridge, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Hockman, QC)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung vom 20. Juli 2010, den nach den Rechtsvorschriften abschlägigen Bescheid gemäß Art. 8

Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 (<sup>1</sup>), für nichtig zu erklären, durch die die Kommission es unterließ, den Klägern bestimmte Dokumente mit Umweltinformationen offenzulegen;

- die Kommission zu verurteilen, unverzüglich und unredigiert Zugang zu allen angeforderten Dokumenten zu gewähren, die sie im Lauf ihrer Prüfung des Antrags vom 2. April 2010 und des Zweitantrags vom 8. Juni 2010 angeführt hat, mit Ausnahme der von der unbedingten Ausnahme nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützten Dokumente;
- der Beklagten gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten der Kläger einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage beantragen die Kläger nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, mit der der Antrag der Kläger auf Zugang zu bestimmten Dokumenten mit Umweltinformationen über die Treibhausgasemissionen aus der Herstellung von Biokraftstoffen abgelehnt worden sei, die die Kommission im Rahmen der Abfassung eines in Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie 2009/28/EG (<sup>2</sup>) vorgesehenen Berichts erstellt oder im Besitz habe.

Die Kläger stützen ihre Klage auf folgende Klagegründe.

Erstens habe die Kommission gegen Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen, da sie keine ausführliche Begründung für die Fristverlängerungen gegeben habe, die sie am 27. April 2010 und am 29. Juni 2010 in Anspruch genommen habe.

Zweitens habe die Kommission gegen Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen, da sie keine ausführliche Begründung für die unterbliebene Offenlegung jedes Dokuments gegeben habe. Am 20. Juli 2010, dem Ende der in der Verordnung vorgeschriebenen Frist, habe die Kommission die Freigabe der Dokumente, auf die sich der Antrag bezogen habe, abgelehnt und entgegen den Anforderungen der Verordnung und der Rechtsprechung keine ausführliche Begründung für ihre unterbliebene Offenlegung gegeben.

Drittens habe die Beklagte gegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen, da sie keine konkrete und individuelle Prüfung des Inhalts jedes Dokuments durchgeführt habe. Die Kommission habe es versäumt, bis zum 20. Juli 2010, dem Ende der in der Verordnung vorgeschriebenen Frist, eine konkrete und individuelle Prüfung vorzunehmen oder mitzuteilen und festzustellen, ob die Dokumente oder Teile davon unter eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass alle Dokumente zugänglich zu machen seien, fielen.

Viertens habe die Kommission gegen die Art. 7 und 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 und gegen Art. 6 der Verordnung Nr. 1367/2006 <sup>(3)</sup> verstoßen, da sie Rechtspflichten während des zweistufigen Verwaltungsverfahrens missachtet habe. Die Kommission habe es nämlich abgelehnt, die Dokumente freizugeben oder Ausnahmen geltend zu machen, die deren unterbliebene Offenlegung rechtfertigten.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145, S. 43.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140, S. 16.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. L 264, S. 13.

### **Klage, eingereicht am 1. Oktober 2010 — Timab Industries und CFPR/Kommission**

**(Rechtssache T-456/10)**

(2010/C 346/91)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

*Klägerinnen:* Timab Industries (Dinard, Frankreich) und Cie financière et de participations Roullier (CFPR) (Saint-Malo, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Lenoir)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 1 der Entscheidung aufzuheben, insbesondere soweit darin behauptet wird, CFPR und Timab hätten sich an Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Verkaufskonditionen und einer Ausgleichsregelung beteiligt;
- jedenfalls Art. 2 der Entscheidung abzuändern und die gegen CFPR und Timab als Gesamtschuldner verhängte Geldbuße wesentlich herabzusetzen;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen beantragen die Aufhebung der Entscheidung K(2010) 5001 endg. der Kommission vom 20. Juli 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR) (Sache COMP/38866 — Futterphosphate) betreffend ein Kartell auf dem europäischen Markt der Futterphosphate über die Zuweisung von Verkaufsquoten, die Koordinierung der Preise und sonstigen Konditionen sowie den Austausch sensibler Geschäftsinformationen.

Die Klägerinnen machen folgende acht Klagegründe geltend:

- Verletzung der Verteidigungsrechte, Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen die Verordnung Nr. 773/2004 <sup>(1)</sup> und gegen die Mitteilung über die Durchführung von Vergleichsverfahren <sup>(2)</sup>, da die Klägerinnen dafür bestraft worden seien, dass sie sich aus den nach Art. 10a der Verordnung Nr. 773/2004 aufgenommenen Vergleichsgesprächen zurückgezogen hätten, denn die von der Kommission bei den Vergleichsgesprächen festgesetzte etwaige Geldbuße sei daraufhin um 25 % erhöht worden, obwohl zum einen die etwaige Geldbuße um nicht mehr als 10 % in der Folge des einseitigen Abbruchs des Vergleichsverfahrens hätte erhöht werden dürfen und zum anderen die Dauer der Zuwiderhandlung um 60 % herabgesetzt worden sei;
- unzureichende und widersprüchliche Begründung und Verletzung der Verteidigungsrechte und der Beweislastregel, sofern den Klägerinnen Verhaltensweisen, an denen sie sich nicht beteiligt hätten, zur Last gelegt worden seien, obwohl die Kommission über keinerlei Beweise für eine solche Beteiligung verfügt habe;
- Verstoß gegen das Verbot der Rückwirkung einer strengeren repressiven Norm und Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit, da der Geldbußenbetrag unter Anwendung der Leitlinien 2006 <sup>(3)</sup> bestimmt worden sei, obwohl die zur Last gelegte Zuwiderhandlung vor der Veröffentlichung dieser Leitlinien stattgefunden hätte; diese rückwirkende Anwendung der Leitlinien 2006 habe den Geldbußenbetrag höher ausfallen lassen;
- Verstoß gegen Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 <sup>(4)</sup>, gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der individuellen Strafzumessung und der Gleichbehandlung, da die verhängte Geldbuße weder für die Dauer noch für die Schwere der Verhaltensweisen repräsentativ sei;
- offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Schwere der den Klägerinnen vorgeworfenen Verhaltensweisen und Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der individuellen Strafzumessung bei der Festsetzung des Grundbetrags, da die Kommission nicht berücksichtigt habe, dass die Zuwiderhandlung keine wesentlichen Auswirkungen gehabt habe und Timab an dem Kartell in geringerem Maße beteiligt gewesen sei als die anderen Beteiligten;
- Beurteilungsfehler und Verstoß gegen die Grundsätze der individuellen Strafzumessung und der Gleichbehandlung, indem den Klägerinnen trotz ihrer Abhängigkeit von einem der anderen am Kartell Beteiligten und trotz des Wettbewerbsverhaltens von Timab kein einziger mildernder Umstand gewährt worden sei;
- Verletzung der Verteidigungsrechte, Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen die Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen <sup>(5)</sup>, da die Herabsetzung der Geldbuße, die den Klägerinnen nach der Kronzeugenregelung bei den Vergleichsgesprächen gewährt worden sei, beträchtlich vermindert worden sei, nachdem sich die Klägerinnen aus diesen Gesprächen zurückgezogen hätten;